

Schulordnung

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Schulordnung nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Schulverband führt eine Sekundarstufe I.

Schulstufe

Art. 2

Die Schulpflicht sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht. Der Schulort der zweisprachigen Oberstufe ist Tiefencastel.

Schulpflicht, Schulort,
Unentgeltlichkeit

Art. 3

Die Erziehungsberechtigten sind gemäss Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes zur kooperativen Mitgestaltung des Schulbetriebs verpflichtet.

Pflichten Erziehungsbe-
rechtigte

Art. 4

Der Schulverband bietet gemäss Statuten, Art. 2 Abs. 2 lit. c, weitergehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

Art. 5

¹ Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche Angebote

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 7

Der Schulverband kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schüler mit besonderen Talenten führen.

Talentschule,
Talentklassen

Art. 8

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion
und Übertritt

II. Lehrpersonen

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Art. 10

Die Oberstufe Albulatal wird von einem Schulleiter geführt.

Schulleitung

IV. Schulrat

Art. 11

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Organisation

² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Per-

sonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 13

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und
Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
2. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
3. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
4. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
5. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
6. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
7. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
8. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
9. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
10. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
11. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
12. Erlass einer Disziplinarordnung;
13. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie des übrigen Personals;
14. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
15. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Wei-

terbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;

16. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
17. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.

Art. 14

¹ Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 15

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 16

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 01.01.2017 in Kraft.

Inkrafttreten

Von den Gemeinden genehmigt:

Albula/Alvra, 25. NOV. 2016

Der Gemeindepräsident

Daniel Albertin



Der Gemeindeschreiber

Maurus Engler



Bergün/Bravuogn,

Der Gemeindepräsident

Peter Nicolay



Die Gemeindeschreiberin

Pina Fischer



Filisur, 8.12.2016

Der Gemeindepräsident

Felix Schutz



Die Gemeindeschreiberin

Pina Fischer



Lantsch/Lenz, 14. Dez. 2016

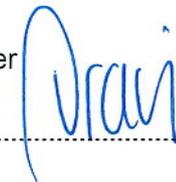
Der Gemeindepräsident

Simon Willi



Der Gemeindeschreiber

Ursin Fravi



Schmiten, 13.12.2016

Der Gemeindepräsident

Hubert Weibel



Die Gemeindeschreiberin

Cornelia Brasser



Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 29.12.2016

Der Vorsteher:

